



II - Stadt- und Raumplanung

B-Plan-Verstöße;

Anfrage des Rats Herrn Frank Mederlet / SPD-Fraktion, vom 11.06.2009

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	23.06.2009	Kenntnisnahme

Antwort:

1. Die Bearbeitung von Verstößen gegen rechtskräftige Bebauungspläne gehört zu den alltäglichen Geschäften jedes Bauamtes. Viele können auf dem Wege baulich angepasster Korrekturen oder durch Befreiung und die Genehmigung einer Abweichung von der Bebauungsplanfestsetzung legalisiert werden. Scheiden diese Lösungswege aus, stellt sich die Frage nach einer städtebaulich vertretbaren Planänderung.

Die angesprochene 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 Hilgersbrücke ist von der zentralen Lage (Topografie) des K2-Pflanzstreifens zwischen den Gartenbereichen von 9 Baugrundstücken und der auch dadurch begründeten erkennbaren Betroffenheit der Anlieger nicht vergleichbar mit bisherigen Änderungsverfahren. Ähnlich gelagerte Fälle sind auch für einen zukünftigen überschaubaren Zeitraum nicht erkennbar.

2. Der Umfang „geahndeter/festgestellter Verstöße gegen B-Plan Festsetzungen“ wird durch das Bauamt ermittelt. Anträge auf Bebauungsplanänderungen liegen zur Zeit nicht vor.
3. Die nach § 1 (7) Baugesetzbuch geforderte Abwägung „öffentlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander“ liegt auch dem zur Zeit aushängenden Entwurf der 4. Planänderung als „Kompromissversuch“ zugrunde. Das in der Anfrage angenommene B-Plan-konforme Verhalten kann aus Sicht des Bauamtes auch nicht für die Bauherrschaft betroffener Baugrundstücke angenommen werden, die über das festgesetzte Maß Abgrabungen mit Stützmauern (Stellplätze) errichtet hat. Das „Gefühl durch einen Kompromiss benachteiligt zu werden“ soll der Änderungsentwurf nicht vermitteln. Das Bauamt wird einen Änderungsentwurf zur Entscheidung vorlegen, der in der Transparenz der Betroffenheit für die Anlieger Abwägungsdefizite verhindern soll.

Anlagen:

Anfrage der SPD-Fraktion